

Satzung über die Vorabquoten bei der Vergabe von Studienplätzen des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Der Medizinssenat hat am 27.05.2011 gemäß § 7 a Abs. 4 S. 3 Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18.06.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. S. 310), i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 2 Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) vom 19.02.2001 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 07.07.2005 (GVBl. S. 402), diese Satzung über die Vorabquoten bei der Vergabe von Studienplätzen des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin¹ beschlossen:

§ 1

Höhe der Vorabquoten

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen wird die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber abgezogen (verfügbare Studienplätze).
- (2) Von den verfügbaren Studienplätzen werden für die Zulassung der folgenden Bewerbergruppen Vorabquoten abgezogen:
 1. Fälle außergewöhnlicher Härte: 2%
 2. Bewerber für ein Zweitstudium: 3%
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 BerlHG²: 5%
- (3) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden für die Zulassung von Ausländern und staatenlosen Bewerbern, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, 5% abgezogen.

§ 2

Auswahlkriterien für die Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 BerlHG

- (1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 BerlHG wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt.
- (2) Zur Bestimmung der Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber, die den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen, eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben haben, werden die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses, die Durchschnittsnote des Berufsabschlusszeugnisses und der nach Abs. 3 zu ermittelnde Punktwert addiert und das Ergebnis durch drei dividiert.
- (3) Für die Berufsjahre nach Abschluss der Berufsausbildung werden folgende Punkte vergeben:

Berufsjahre	Punkte
> 10	1
9 - 8	2
7 - 6	3
5 - 4	4

- (4) Zur Bestimmung der Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber, die eine Prüfung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder Meisterin oder des Bildungsganges zum staatlich geprüften Techniker oder Technikerin in einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgelegt haben, werden die Durchschnittsnote dieses Abschlusses und die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses addiert und das Ergebnis durch zwei dividiert.
- (5) Die höchste Rangposition bestimmt sich nach dem niedrigsten Punktwert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/12.

¹ Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Satzung gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 2 HochschulzulassungsVO am 30.09.2011 bestätigt.

² Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560).